

Verordnung

des Landkreises Soltau-Fallingb. über das Landschaftsschutzgebiet „Kiessee bei Bothmer“ in den Gemarkungen Bothmer und Schwarmstedt, Samtgemeinde Schwarmstedt

vom 19.06.1998

Aufgrund der §§ 26, 29, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der berichtigten Fassung vom 17.06.1994 (NGVBl. S. 267) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Schwarmstedt wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kiessee bei Bothmer“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 30 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte i. M. 1 : 5.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Bewahrung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes des Kiessees und seiner Uferbereiche mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten, Lebensstätten und Rastplätzen wassergebundener Tierarten, wie z. B. Libellen, Amphibien und besonders stöempfindliche Wasservögel.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sollen als Pufferzone zur langfristigen Sicherung des Schutzgebietes dienen und zur Minderung von Beeinträchtigungen durch angrenzende, auch künftige Nutzungen beitragen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes werden alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich verändern oder gefährden.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) Hecken, Bäume, Gebüsche, sonstige Gehölze und Röhrichte zu beseitigen oder zu verändern,
 - b) das Gewässer und seine Uferzonen zu verändern,

- c) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- d) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder zu verändern (z. B. durch Befestigung),
- e) bauliche Anlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen,
- f) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf das Landschaftsschutzgebiet oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
- g) die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge o. ä.),
- h) zu zelten oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- i) den See und den Uferbereich z. B. durch Unrat und Müll zu verschmutzen,
- j) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- k) zu baden, zu surfen, Boot zu fahren, Schlittschuh zu laufen oder durch andere Verhaltensweisen den Schutzzweck zu beeinträchtigen,
- l) Hunde frei laufen zu lassen,
- m) die Uferzonen während der Brutzeit (01.03. bis 15.07.) zu betreten.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Zulässig sind die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach § 4 eingeschränkt ist, und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Von den Verboten des § 4 werden nicht erfasst:
 - a) die ordnungsgemäße Erhaltung und Unterhaltung der vorhandenen Straßen, Wege und Plätze,
 - b) der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung und Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und der dazugehörenden Betriebsanlagen,
 - c) ordnungsgemäße Verjüngungsschnitte an Hecken im Winterhalbjahr (01.10. bis 28./29.02.),
 - d) alle weiteren Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind,
 - e) die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
 - f) Maßnahmen, für die ein gesetzlicher oder durch Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht und

- g) Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen,
 - h) die Hof- und Gartenflächen,
 - i) die Einrichtung einer öffentlichen Badestelle innerhalb der in der Karte durch Schraffur und in der Örtlichkeit durch Markierung gekennzeichneten Fläche.
- (3) Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den in § 3 dieser Verordnung angegebenen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung des Landkreises Soltau-Fallingbostal – untere Naturschutzbehörde – werden vorbehalten:
- a) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen,
 - b) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
 - c) Hecken, Laubbäume oder Laubholzbestände außerhalb von Waldungen zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 - d) Grünlandflächen mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen,
 - e) auf anderen bisher waldfreien Flächen Mischkulturen mit standortheimischen Baumarten anzulegen,
 - f) Maßnahmen, die der Erholungsnutzung dienen,
 - g) Maßnahmen, die wissenschaftlichen oder dienstlichen Aufgaben dienen.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingbostal auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Der Landkreis Soltau-Fallingb. ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 Auflagen und Bedingungen festzusetzen sowie nach Verstößen gegen § 4 dieser Verordnung Maßnahmen anzuordnen, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des in § 3 dieser Verordnung angegebenen Schutzzwecks dienen.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 64 handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsteiles „Kiessee bei Bothmer“ vom 11.06.1997 außer Kraft.

Soltau, 19.06.1998

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Landrat

Oberkreisdirektor